

Satzung des Vereins „Salvador Ruhepol Fürth eV“

In dieser Satzung wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Weibliche u.a. Formen sind immer eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Salvador Ruhepol Fürth eV“ und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen.

Des Weiteren ist der Zweck des Vereins die Förderung von Wissenschaft und Forschung bei der Verfolgung des Ziels, allen Menschen ein Bewusstsein im Umgang mit Krankheiten zu vermitteln, im Besonderen möglichst zur Vermeidung von Krankheiten.

Der Verein vertritt die Auffassung, dass alle Menschen mit den Faktoren der Resilienz umzugehen lernen sollen. In diesem Bewusstsein werden sie die Widerstandsfähigkeit von Körper, Geist und Seele aufbauen. Alle Menschen können darüber hinaus mit Hilfe des Vereins sich ein breites medizinisches und ganzheitsmedizinisches Grundwissen aneignen, um selbstbestimmt über ihre gesundheitlichen Belange in Diagnostik, Prävention und Therapie entscheiden zu können. Erst dann ist eine Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit möglich.

Der Verein dient der Volks- und Berufsbildung, der breiten Information zur Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der therapeutischen und beruflichen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Ganzheitliche Bildung und Beratung von Personen aller sozialen Schichten im Bereich Gesundheit und Umwelt. Der Verein soll weder den Arzt noch den Heilpraktiker ersetzen, sondern ganzheitsmedizinisches Grundwissen sowie Methoden zur Diagnostik, Prävention und Therapie sammeln und erforschen. Staatlich anerkannte Therapeuten sollen in diesem Wissen ausgebildet sowie die interessierte Bevölkerung darüber informiert und aufgeklärt werden. Ziel des Vereins ist die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit des Einzelnen sowie der Volksgesundheit im ganzheitsmedizinischen Sinne.
- (2) Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen vor allem hinsichtlich gesundheitlicher Fragestellungen, die Durchführung von Vorträgen, Fortbildungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen sowie Teilnahme an Kongressen und Messen, auch Webinaren mit Hilfe elektronischer Medien.
- (3) Übernahme der Kosten für Psycho- und Physiotherapie von hilfsbedürftigen und mittellosen Personen mit dem Ziel schnellerer gesundheitlicher Hilfestellung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Dies

soll langen Wartezeiten auf Kassentherapieplätze entgegenwirken. Die Kostenübernahme erfolgt auf Antrag des Patienten und wird genehmigt nach den jeweiligen Sozialhilfekriterien.

- (4) Förderung der Zusammenarbeit der Generationen sowie Förderung der Kindesentwicklung.
- (5) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vernetzung von Heilberuflern, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaftlern untereinander, so dass sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen austauschen und es allgemein verständlich an ein breites interessiertes Publikum weitergeben können. Davon werden sowohl die Heilberufler als auch interessierte Laien profitieren, die ebenfalls aufgerufen sind, an den Vereinszielen mitzuarbeiten.
- (6) Förderung der Verbindung zwischen Netzwerken, die Weitergabe und Publikation von Fachwissen, Erfahrungswerten und Forschungsergebnissen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, die ähnlichen Zielen dienen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern (ständige Mitglieder)
 - b) nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern
 - c) temporären Mitgliedern (siehe § 4 Abs.1 b) und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Jedes neue Mitglied, das einen Mitgliedsantrag stellt, der durch den Vorstand bestätigt wird, wird Fördermitglied. Wer ordentliches Mitglied werden möchte, richtet einen gesonderten Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet darüber verbindlich. Wichtige Mitteilungen an alle Mitglieder werden wahlweise per Post, per Telefon oder digital z.B. per E-Mail, bekannt gegeben.
- (3) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften sein.
- (4) Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden, die den Verein auf allgemeine oder finanzielle Weise unterstützen.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet ständige und temporäre Mitgliedschaft:
 - a) Ständige Mitgliedschaft (§ 3 Abs.1. a): Der Erwerb der ständigen Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag auf Aufnahme ist postalisch oder digital, per E-Mail, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - b) Temporäre Mitgliedschaft: Mit Betreten einer Versammlung oder Veranstaltung des Vereins, eines Vereinsraumes, einer Vereinswohnung oder eines Vereinshauses akzeptieren alle Besucher die Satzung des Vereins und werden automatisch temporäre Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie erklären sich mit der Satzung des Vereines einverstanden.
- (2) Die ständige Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
- (3) Bei ständiger Mitgliedschaft erfolgt der freiwillige Austritt aus dem Verein unmittelbar und fristlos nach einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Entscheidend ist der Eingang der Kündigung beim Verein.
- (4) Über den Ausschluss eines temporären oder ständigen Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder, wenn es durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens das Ansehen des Vereins gefährdet.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des jeweiligen Mitglieds, jedoch nicht etwaige Ansprüche und/oder Forderungen des Vereins. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Geheimhaltung und zum Stillschweigen über Vereinsinterna und personenbezogener Daten, die der Schweigepflicht unterliegen, auch über das Ende ihrer Mitgliedschaft hinaus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ständige Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der ständigen Mitgliedschaft im Verein. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Beiträge für temporäre Mitglieder sowie Kostenerstattungen für Veranstaltungen, Umlagen oder Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied bringt sich nach seinen Möglichkeiten und Kompetenzen etwa 100 Stunden im Jahr ehrenamtlich in den Verein zur Erreichung der Vereinszwecke ein.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1) hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung des Vereinseigentums sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat.
- (5) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Geheimhaltung über Vereinsinterna, personenbezogener Daten und nicht publizierte Forschungsergebnisse, auch über das Ende ihrer Mitgliedschaft hinaus.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitskreise bzw. Beiräte.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich erfolgen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diese Anträge hat der Vorstand die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Über diese Anträge sowie Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung dürfen nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf nur je ein weiteres Mitglied vertreten.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder. Er kann weitere organisatorische Einrichtungen, Ausschüsse oder Beiräte für bestimmte Aufgaben bestellen oder ernennen. Der Vorstand bestimmt die Regeln und Abläufe von Vereinsveranstaltungen. Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.
- (4) Scheidet der Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so wird der Verein durch einen von ihm ernannten Mitglied vertreten. Dessen Ernennung wird erst mit der Zustimmung des Gewählten wirksam.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränkt ist. Verträge, die der Verein abschließt, müssen diese Bestimmung enthalten.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand erforderliches Personal einstellen. Die Geschäftsführung des Vereins kann vergütet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

„Bürgerstiftung Fürth“, Friedrichstraße 4, 90762 Fürth.

Die Stiftung hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Vorsitzende ist ermächtigt, eventuelle zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Juli 2020 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fürth, 29. Juli 2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Michael Baron-Kugler (RA, Stellvertretender Vorsitzender)

Sabine Haslauer (Lohn und Gehalt, Schatzmeisterin)

Renate Jelitto (HP Psychotherapie, Vorsitzende)

Helga Charlotte Kelch (HP, Stellvertretende Vorsitzende)

Karl Martz (Beratung, Öffentlichkeitsarbeit)

Larisa Sellesnick (Ernährung)

Aileen Stupp (Sozialpädagogin, Therapiebeauftragte)